

Landesbund für Vogelschutz
Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen
Steinherr Hans-Jürgen
Kochheimer Str. 36
86706 Weichering

30.06.2022

Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

***Stellungnahme der LBV-Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen zum
4. Änderung des Flächennutzungsplanes
zum Sondergebiet „Paketzentrum Weichering“ im Parallelverfahren mit
Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“
der Deutschen Post AG, Bonn
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB***

Sehr geehrte Fr. Ketelhut, sehr geehrte Damen und Herren,

der LBV bedankt sich für Ihre Information über die öffentliche Auslegung.
Wir (LBV) nehmen zu folgenden Punkten Stellung:

- 1. Schädigung von Biotopen durch Grundwasserabsenkung**
- 2. Insektenschutz und Lichtverschmutzung**
- 3. Eingriff in die Landschaft und Ausgleichsmaßnahmen**

1. Schädigung von Biotopen durch Grundwasserabsenkung

Aus Anlage ul-2.2-begründung, Punkt 14.3 Regionalplan Ingolstadt (Region 10):

3 Wasser, 3.1 „Die Grundwasservorkommen sollen langfristig gesichert und geschützt werden.“

3.2 „Eine Schädigung der Ökosysteme der Oberflächengewässer einschließlich der Uferbereiche und der Auen soll vermieden werden.

Das geplante Vorhaben ist mit keinen anlagenbedingten Auswirkungen auf die vorhandenen Oberflächengewässer verbunden. So wird auf eine Unterkellerung geplanter Gebäude verzichtet; vorhandene Gewässer und deren Uferzonen bleiben erhalten (Schornreuter Kanal im Westen und Norden, Altwasser im Nordosten und Kiesweiher im Osten der Änderungsfläche). Eine Nutzung vorhandener Gewässer als Vorflut oder Rückhalteraum ist nicht vorgesehen.“

Aus Anlage ul-4.2-orientierende-baugrunderkundung-und-gründungsberatung, S. 88,

Punkt 5.8 Hinweisgebung zur Errichtung von Kanälen

„Boden-/Grundwasserhältnisse Kanalsohlen/Bauwerke: Planhöhen liegen nicht vor. Es erfolgt daher eine überschlägig-grobe Betrachtung auf Grundlage der orientierenden Untersuchungen. Es werden überwiegend Fluvialtkiese im Sohlbereich anstehen.

Grundwasser wurde im Zuge der Geländearbeiten (04.08.10.2021) bei einem mittleren Flurabstand von 1,60 m u.GOK bzw. einer mittleren Höhenkote von +373,4 m NHN angetroffen. Der Großteil der Schächte und Kanäle und insbesondere der Stauraumkanal sowie der geplante Lamellenklärer liegen damit 'im Grundwasser'. ...

Maßnahmenvorschläge:

Zeitliche Durchführung: Es wird angeraten, die Arbeiten in einer erfahrungsgemäß trockenen Witterungsperiode durchzuführen. Bei hohen Grundwasserständen wird eine ggf. äußerst aufwendige Intensivierung der Grundwasserabsenkung erforderlich.

Wasserhaltung: Bauzeitlich ist muss das Grundwasser grundsätzlich bis mindestens 0,5 m unter Aushubsohle abgesenkt werden. Aufgrund der Baugrubengrößen und der (sehr) starken Durchlässigkeit der maßgeblich zu entwässernden Fluvialtkiese von $k_f (>) > 10^{-4}$ m/s, ist von erheblichen anfallenden Wassermengen bei Maßnahmenstart und im quasistationären Zustand auszugehen. Die Brunnen benötigen eine ausreichend lange Vorlaufzeit und müssen permanent und ausfallgesichert bis zum auftriebssicheren Zustand in Betrieb bleiben. Hierfür ist von Seiten der Statik ein Auftriebssicherungskonzept notwendig.“

Aus Anlage ul-1.3-umweltbericht-fnp, S. 33, Punkt 2.3.4 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen:

„... Da der Grundwasserflurabstand im Bereich des Paketzentrums nur ca. 2 m beträgt, ist davon auszugehen, dass die Fundamentaufstandsebene unterhalb des Grundwasserspiegels liegt. Baubedingt kann es dadurch zu Grundwasserabsenkungen kommen, die sich aufgrund der durchlässigen Böden in geringem Rahmen auch auf benachbarte Biotopflächen auswirken können.

Es ist davon auszugehen, dass die baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser bei Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für das Grundwasser (Grubensicherung, geschlossene Wasserhaltung) während des Baubetriebes als mittel erheblich eingestuft werden können.“

Beobachtungen während der Grundwasserabsenkung für die Erschließung des Wohngebietes Weingasse, Weichering:

Im Rahmen der Verlegung von verschiedenen Ver- und Entsorgungsgewerken wurde über einen langen Zeitraum eine Grundwasserabsenkung vorgenommen. Dadurch kam es weiträumig zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- vollständiges Versiegen von Grundwasserbrunnen im Siedlungsgebiet ‚Am Anger‘
- Gravierende Absenkung des Wasserspiegels des Biotops ‚Alte Kiesgrube nordwestlich Weichering‘ (Biotopteilflächen-Nr.: 7233-1140-001)

Einwand:

Die geschilderte Beobachtung erstreckte sich über einen Radius von mindestens 350 m in östlicher und nördlicher Richtung. Daraus ergibt sich durch das Bauvorhaben eine kritische Beeinträchtigung mindestens folgender Biotope:

Waldbiotope gemäß Kartierung 1986:

7233-0046-001, 7233-0046-002, 7233-0046-003, 7233-0046-004, 7233-0046-005 Flachlandbiotope gemäß Kartierung:

7233-1134-005, 7233-1135-001, 7233-1136-001, 7233-1136-002, 7233-1137-001, 7233-1137-002, 7233-1137-003, 7233-1137-004, 7233-1139-001, 7233-1040-001, 7233-1040-003, 7233-1041-001

FFH-Gebiet:

7233-373

Bei den aufgeführten Flächen handelt es sich um Kiesweiher, Nasswiesen, Auenwälder, Erlenbruchwälder, wasserführende Altwässer und Gräben. Bei diesen Lebensräumen ist somit durch die Grundwasserabsenkung eine grundlegende Beeinträchtigung und Schädigung in ihrer Funktion zu erwarten.

Forderung:

Unter Punkt 3.1 der Anlage ul-4.5-naturschutzfachl.-angaben-sap-ffh ist deshalb zu ergänzen:

Die Auswirkung auf die oben genannten Biotope ist im Vorfeld zu untersuchen und Schutzmaßnahmen gegen Trockenfallen auszuarbeiten.

2. Insektenschutz und Lichtverschmutzung

Aus Anlage ul-2.1.2-textliche-festsetzungen, S. 4 und 5, Punkt 11 Immissionsschutz:

Lärmschutzwände

- LSW 1: L = 60 m, h = 9 m Lage: nordwestlich des neuen Kreisverkehrs, an FFH-Gebiet
- LSW 2: L = 185 m, h = 9 m Lage: nordwestlich des Lkw-Ausfahrtbereichs, an FFH-Gebiet
- LSW 7: L = 373 m, h = 10 m Lage: östlich des Paketentrums, Abgrenzung zu Naturräumen mit geschützten Biotopen

Beleuchtung

„Die Lichtpunkthöhe darf maximal 12 m über OK Verkehrsfläche liegen.

Zur Vermeidung der Anlockung von Nachtfaltern und anderen Fluginsekten durch Straßen- und Objektbeleuchtung sind geschlossenen LED-Lampen mit asymmetrischen Reflektoren und nach unten gerichteten Lichtkegeln zu verwenden. Künstliche Lichtquellen dürfen kein kaltweißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K emittieren.“

Aus Anlage ul-2.3-umweltbericht, S. 35, Betriebsbedingte Auswirkungen:

Unter dem Punkt 2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, S. 32 ist zu entnehmen:

„Auswirkungen durch die Beleuchtung auf dem Gelände des Paketentrums:

Auf dem Gelände des Paketzentrum findet ein erheblicher Anteil der Arbeiten nachts statt. Durch die daher erforderliche künstliche Beleuchtung der Hofflächen und die Beleuchtung der auf dem Gelände verkehrenden Fahrzeuge entsteht eine Beeinträchtigung nachtaktiver Insekten (Lichtverschmutzung). Die Fluginsekten werden aus den dunkleren Waldbereichen heraus von künstlichen Lichtquellen angezogen und sterben dann dort durch Erschöpfung oder als leichte Beute von Räufern.“

Einwand:

Folgende Quellen zeigen, dass auch warmweiße Leuchtmittel Insekten anlocken:

- Studie von Prof. Dr. Gerhard Eisenbeis zur Insektenverträglichkeit von LEDs im Vergleich zu herkömmlichen Lichtquellen (2011)
- Feldstudie von Huemer, Kühntreiber, Tarman zur Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten (2010)

Es ist deshalb dem Schutz der angrenzenden Lebensräume sehr nachteilig, wenn die Leuchtpunkte höher als die Lärmschutzwände montiert werden.

Zudem besteht laut Bebauungsplan nach Norden ein 335 Meter lange Lücke im Emissionsschutz. Dadurch entsteht eine deutliche Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope und der noch relativ störungsarmen Feldflur nördlich der Bahnlinie durch Lärm und Licht.

Emissionsquellen nördlich des PZ sind z. B.:

- 30 Lkw Ruheplätze
- 75 Wechselbrücken-Stellflächen
- 12 Stellflächen für Umsetzfahrzeuge
- 60 Stellflächen vor den Toren

Insgesamt führen die Emissionsquellen laut der Anlage ul-4.3-schalltechnische-untersuchung, S. 104 (tags) und S. 145 (nachts) am Immissionsort Io9 – Schornreut 1 mit einem Minimal-Abstand von 750 Metern noch zu Maximal-Pegeln von 55,9 dB(A) (tags und nachts).

Forderungen:

Die Lichtpunkthöhe darf maximal 9 m über OK Verkehrsfläche liegen.

Eine erforderliche Leuchtpunkthöhe von 12 m ist nicht begründet und damit nicht nachvollziehbar.

Auch der allgemeinen Erhöhung der Umgebungshelligkeit, wie unter 2.3.6 Schutzgut Landschaft, S. 42 geschildert („*Betriebsbedingte Auswirkungen: Durch den Betrieb des Paketzentrums kommt es durch die nächtliche Beleuchtung zu einer Erhöhung der Umgebungshelligkeit im näheren Umfeld des Vorhabens.*“), würde dies entgegenwirken.

Zur Verringerung der Beeinträchtigung durch Lärm und Licht des Gebietes nördlich der Bahn und der angrenzenden Biotope muss die Lücke zwischen den Lärmschutzwände LSW 2 und LSW 7 geschlossen werden. Aufgrund der zulässigen Installationshöhe von Leuchtmitteln an Lkw wird eine Mindesthöhe der zu ergänzenden Lärmschutzwände von 4 m gefordert.

3. Eingriff in die Landschaft und Ausgleichsmaßnahmen

Allgemein:

Unter dem Punkt 2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt der Anlage ul-1.3-umweltbericht-fnp ist zu entnehmen:

S. 31 „Die anlagebedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind, aufgrund der umfangreichen Betroffenheit des FFH-Lebensraumtyps Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald und der randlichen Inanspruchnahme des FFH-Gebiets als hoch erheblich einzustufen.“

S. 33 „Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind baubedingt Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt sind Auswirkungen hoher Erheblichkeit zu erwarten.“

S. 34 „Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche und Boden sind bau- und anlagebedingt Beeinträchtigungen hoher Erheblichkeit zu erwarten.“

S. 37 „Insgesamt betrachtet ist für das Schutzgut Landschaft von einer hohen anlagebedingten Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auszugehen.“

Diese Einschätzungen werden jedoch als nachrangig gegenüber dem Projekt eingeordnet:

„Aufgrund der hohen Bedeutung des Vorhabens für die Gemeinde Weichering [werden] diese Belang[e] jedoch zugunsten des Vorhabens zurückgestellt.“

Einwand:

Die Gewichtung von Vorteilen für die Gemeinde in Form von Gewerbesteuern und Arbeitsplätzen gegenüber den benachteiligten, zuvor genannten Schutzgütern, erfolgte willkürlich.

Forderung:

Ein objektive Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen ist für die Beurteilung von Bauprojekten dieser Größenordnung unabdingbar. Es fehlen:

- Eine Studie bzgl. regionalem Bedarf an Arbeitsplätzen (quantitativ und qualitativ).
- Eine qualifizierte Prognose des monetären Vorteils für die Gemeinde.

Konkret:

Unter dem Punkt 7.2.2 Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen aus der Eingriffsregelung der Anlage ul-2.2-begründung ist zu entnehmen:

„Um die Betroffenheit der örtlichen Landwirte unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nach § 15 Abs. 3 BNatSchG durch Bereitstellung von Ausgleichsflächen soweit als möglich zu minimieren, wurde für einen Teil der Ausgleichsflächen (A2 bis A4) auf bereits umgesetzte, aber formal noch nicht einem Eingriff zugeordnete, Ausgleichsflächen aus dem Ökokonto des Wittelsbacher Ausgleichsfonds und auf Ökokontoflächen der greeNature solutions GmbH (A5, A6) zurückgegriffen. Der Waldausgleich erfolgt in direkter Anbindung an den Brucker Forst, um das durch das Vorhaben betroffene FFH-Gebiet Nr. 7233-373.04 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ zu stärken, wodurch die zur Verfügung stehende Flächenauswahl stark eingeschränkt ist.“ (S. 20)

Zu Ausgleichsfläche A1 (Anlage ul-2.3.3-blatt-2-ausgleichsflaeche-a1)

Aufforstungsfläche inkl. Saum:	19.859 m ²
- Eiche Hainbuche	15.310 m ²
- Waldrand	3.879 m ²
- Saum	670 m ²

Gemäß Anlage 2.3.4-tabelle-nachweis-kb ist die Fläche der dauerhaften Rodung nach Waldgesetz: 17.102 m²

Gemäß Anlage 2.3.5-tabelle-nachweis-ku ist die Aufforstungsfläche: 19.859 m²

Einwand:

Die Aufforstungsfläche entspricht nicht der öffentlichen Zusage des BM Thomas Mack:

„Den Wald, den wir abholzen müssen, wird im Flächenverhältnis 1:2 wieder aufgeforstet werden“

https://www.weichering.de/media-web/videos/thomas-mack_290521-360.mp4 ab Min. 1:40

und der Information aus der Broschüre der Gemeinde Weichering (s. S. 10).

Rein flächenbezogen fehlen gegenüber der Zusage von Herrn Mack somit 14.345 m².

Beurteilt man die Wertepunkte des Ausgleichsbedarfs der gerodeten Flächen (2.3.4-tabelle-nachweis-kb) gleich 189.339 WP mit den Wertepunkten der Ausgleichsfläche A1 (2.3.5-tabelle-nachweis-ku) gleich 165.472 WP, ergibt sich:

Der gerodete Wald wird nur 87 % ausgeglichen - bei 9 Wertepunkten (delta) ergibt sich eine Fehlfläche von 2.652 m².

Forderung:

politisch: Der Bürgermeister muss dem im Vorfeld des Bürgerentscheids getroffenen Versprechen nachkommen und die Waldflächen 1:2 ausgleichen.

fachlich: Es fehlen 2.652 m² Kompensationsfläche für dauerhaft gerodete Waldflächen. Diese haben lokale Schutzfunktionen verschiedener Kategorien, sodass der fehlende Ausgleich wie bei A1 ortsnahe zu erfolgen hat.

Ausgleichsfläche A2 bis A4

Wie oben zitiert, wurde für diese drei Teilflächen auf bereits umgesetzte Ausgleichsflächen zurückgegriffen, die zudem nicht im LSG ‚Brucker Forst‘ liegen oder an jenem angrenzen.

Beurteilung:

Die Entwicklungsziele sind bis auf die Aufforstungsfläche der Maßnahme A3 bereits voll erreicht.

Damit wird durch die Maßnahmen A2 bis A4 nur rein formell eine Kompensation des PZ (bau-, anlage- und betriebsbedingt) gewährleistet (entspricht ca. 27 % der Wertepunkte).

Ausgleichsfläche A5 und A6

Fläche ca.: 33.600 m² bzw. 16.000 m²

Beurteilung:

Ausführung noch nicht definiert.



Einwände:

Die Fläche A6 liegt inmitten intensiv genutztem Acker-/Grünland – eine Anbindung an bestehende Biotopstrukturen ist nicht gegeben.

Die Entfernung von 8 bzw. 9 km der Flächen A5 und A6 zum überplanten Gebiet des PZ und die Lage im Donaumoos, erlaubt keine Kompensation des Lebensraumverlusts im LSG ‚Brucker Forst‘.

Unter [Fragen und Antworten - Gemeinde Weichering](#) wurde im Vorfeld des Bürgerentscheids zu der Frage „*Wie soll der ökologische Ausgleich ablaufen?*“ zugesichert:

„Der beauftragte Fachplaner wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und weiteren Beteiligten einen Ausgleichsplan erstellen, der den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet bzw. betroffene Waldflächen gem. der gesetzlichen Vorgaben kompensiert.“

Forderung:

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen im LSG ‚Brucker Forst‘ umgesetzt werden, da auch diesem die Wertepunkte durch die Baumaßnahme entzogen werden.

Hierfür sind vorzugsweise die dem LSG neu zuzuschlagenden Flächen zu verwenden, die dadurch eine Aufwertung erfahren würden.

LBV-Kreisgruppe ND-SOB, Steinherr Hans-Jürgen